



Rahmenbedingungen für den

Unterricht in Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG)

gültig bis Ende Schuljahr 2020/21

März 2016

1. Einleitung

Der Erziehungsrat hat mit Erlass des Lehrplans Volksschule im Jahr 2015 entschieden, dass die Inhalte von «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» (ERG) in den Wahlpflichtfächern ERG Schule und ERG Kirchen vermittelt werden, die einerseits von der Volksschule und andererseits von den Landeskirchen unterrichtet werden. Das vorliegende Dokument regelt die Rahmenbedingungen der Umsetzung von ERG Schule und ERG Kirchen.

2. Grundsatz

Unterricht im ERG ist nicht Religionsunterricht im Sinn der Bundesverfassung¹, sondern er gehört zum obligatorischen Volksschulunterricht. Er ist daher so zu gestalten, dass er von Schülerinnen und Schülern ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit oder Konfessionslosigkeit unter Respektierung der Glaubens- und Gewissensfreiheit² besucht werden kann. Grundlage und Ziel des ERG-Unterrichts ist eine unvoreingenommene, offene Haltung und ein nicht diskriminierender Umgang mit Religionen und Weltanschauungen.

ERG ist ab der 3. Primarklasse ein Wahlpflichtfach für alle Schülerinnen und Schüler: Die Eltern bestimmen, ob ihr Kind den Unterricht bei der Schule (ERG Schule) oder bei den Landeskirchen (ERG Kirchen) besucht.

Von der 3. Primarklasse bis zur 3. Oberstufe findet eine Wochenlektion ERG Schule bzw. ERG Kirchen statt. ERG Kirchen wird ökumenisch unterrichtet. Auf eine weitere Unterteilung in römisch-katholisch und evangelisch-reformiert wird verzichtet.

¹ Art. 15 Abs. 3 und 4 der Bundesverfassung; SR 101, abgekürzt BV.

² Art. 15 BV.

³ Die Landeskirchen sind verpflichtet, die Kompetenzen in den Bereichen NMG.11 und NMG.12 zu vermitteln, wie sie im Lehrplan vorgesehen sind. Inhaltliche Ergänzungen sind möglich. Der Lehrplan der Kirchen unterscheidet zwischen Religionsunterricht und ERG Kirchen.

⁴ gemeint sind die römisch-katholische Kirche, die evangelisch-reformierte Kirche und die christkatholische Kirche des Kantons St.Gallen.

⁵ Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass der Unterricht ordnungsgemäss durchgeführt wird, die Lehrpersonen über die nötigen Qualifikationen verfügen und die obligatorischen Inhalte gemäss den Kompetenzbereichen NMG.11 und NMG.12 vermittelt werden. Die Aufsicht

3. Lehrplan

Inhalt des ERG-Unterrichts von der 3. bis zur 6. Primarklasse sind die Kompetenzbereiche NMG.11 und NMG.12 des Lehrplans Volksschule. Für den ERG-Unterricht auf der Oberstufe gilt das entsprechende Lehrplankapitel ERG.

Sämtliche als verbindlich gekennzeichneten Inhalte sind in ERG Schule sowie in ERG Kirchen zu vermitteln.³

4. Aufsicht

Die Aufsicht über den Unterricht in ERG Schule liegt in der Verantwortung des Schulträgers, jene über den Unterricht in ERG Kirchen in der gemeinsamen Verantwortung der Landeskirchen^{4,5}.

5. Lehrperson

ERG Schule wird in der Regel durch die Klassenlehrperson unterrichtet. Volksschullehrpersonen sind berechtigt, dieses Fach zu erteilen. Es ist keine Zusatzqualifikation notwendig. Die Personalführung liegt in der Verantwortung des Schulträgers.⁶

Das Personal für den Unterricht in ERG Kirchen wird durch die Landeskirchen ausgewählt und angestellt.⁷ Die Personalführung wird von den Landeskirchen wahrgenommen. Über die Anforderungen an die Lehrpersonen für ERG Kirchen sowie ihre Anstellungsbedingungen entscheiden die Landeskirchen.

Die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen, die ERG Kirchen unterrichten, liegt in der Verantwortung der Landeskirchen.

über den Unterricht in ERG Kirchen kann nicht an die Schule / Schulleitung delegiert werden.

⁶ Katechetinnen und Katecheten ohne Lehrpatent können für das Fach ERG Schule angestellt werden, allerdings nur im Rahmen einer befristeten Anstellung und zu 75% des Lohns von Lohnklasse 1 (Art. 21 der Verordnung über das Personalrecht der Volksschul-Lehrpersonen).

⁷ Volksschullehrpersonen, die ERG Kirchen unterrichten, sind von der Landeskirche angestellt und unterstehen für diesen Unterricht deren Personalrecht und -führung.

6. Teilnahme

Die Angebote ERG Schule und ERG Kirchen stehen für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig ihres religiösen Hintergrunds offen. ERG-Unterricht ist Teil des obligatorischen Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler können deshalb zwar wählen, ob sie ERG Schule oder ERG Kirchen besuchen, sie können sich aber nicht vom ERG-Unterricht abmelden.⁸

Eine allfällige Dispensation einer Schülerin oder eines Schülers vom ERG-Unterricht im Einzelfall fällt in die Zuständigkeit und das Ermessen des Schulrates⁹ oder der nach Gemeinderecht dafür zuständig erklärten Stelle. Generell besteht die Auffassung, dass Dispensationen nur zurückhaltend zu bewilligen sind, weil dadurch der Schülerin oder dem Schüler ganze Unterrichtsinhalte verloren gehen können. Damit stellt sich bei Dispensationen auch in zugezogener Form die Frage nach der genügenden Umsetzung des verfassungsmässigen Schulobligatoriums¹⁰ bzw. des verfassungsmässigen Grundschulanspruchs¹¹.

ERG-Unterricht ist Teil des verfassungsmässig garantierten Anspruchs auf Grundschulunterricht¹². Er ist deshalb für alle Schülerinnen und Schüler unentgeltlich anzubieten.

Der Besuch des landeskirchlichen Religionsunterrichts auf Primarstufe ist nicht Voraussetzung für den Besuch von ERG Kirchen. Umgekehrt können auch Schülerinnen und Schüler, die am landeskirchlichen Religionsunterricht teilnehmen, das Wahlpflichtfach ERG Schule belegen.

7. Anmeldung

Zu Beginn des zweiten Semesters der 2. Primarklasse und der 6. Primarklasse werden die Eltern über die Wahlpflichtangebote ERG Schule und ERG Kirchen und ihre Inhalte informiert. Die Information erfolgt mittels eines gemeinsamen Merkblatts von Landeskirchen und Schule, das den Eltern von der Schule abgegeben wird.

Die Eltern melden ihr Kind in der 2. Primarklasse für die 3. bis 6. Klasse und in der 6. Primarklasse für die 1. bis 3. Oberstufe für eines der beiden Angebote an. Eine Ummeldung ist in der Regel auf einen Schuljahreswechsel möglich.

Die Schule informiert die Landeskirchen jährlich spätestens bis Ende Mai, nach Möglichkeit früher, über den Anmeldestand für ERG Kirchen im kommenden Schuljahr und stellt ihnen spätestens bis Schuljahresbeginn die Namen, die Adressen, das Geburtsdatum und die Klassenzuteilung der Schülerinnen und Schüler, die sich für ERG Kirchen angemeldet haben, zur Verfügung.

8. Organisation Klassen

ERG Schule und ERG Kirchen sind Wahlpflichtfächer mit Durchführungspflicht.¹³

Der Schulträger plant die Klassenorganisation für ERG in Absprache mit den Landeskirchen. Er entscheidet abschliessend.

Bei kleinen Gruppengrössen können, wenn dies organisatorisch möglich ist, in der Primarschule für den Unterricht in ERG Schule oder ERG Kirchen Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen des gleichen Jahrgangs oder mehrerer Jahrgänge zusammengefasst werden.

Auf der Oberstufe ist aus gesetzlichen Gründen¹⁴ nur der Zusammenschluss von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen des gleichen Jahrganges, nicht aber auch von Schülerinnen und Schülern aus mehreren Jahrgängen möglich.

Werden für ERG Schule oder ERG Kirchen Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Schulhäusern gebildet, so hat der Anbieter – also entweder die Schule oder die Kirchen – den sicheren Schulweg bzw. Transport zwischen den Schulhäusern sicherzustellen.

Wegen der verfassungsmässig garantierten Religionsfreiheit¹⁵ ist es nicht möglich, ERG Kirchen und ERG Schule zusammenzulegen und durch die bei der Kirche angestellte Lehrperson für ERG Kirchen unterrichten zu lassen. Weil es sich bei ERG Kirchen und ERG Schule um Wahlpflichtfächer mit Angebotspflicht¹⁶ handelt, ist es umgekehrt auch nicht möglich, ERG Kirchen bei geringer Schülerzahl nicht durchzuführen und die betreffenden Schülerinnen und Schüler stattdessen im Angebot ERG Schule zu unterrichten. Vorbehalten bleibt die freiwillige Ummeldung der betreffenden Schülerinnen und Schüler.

⁸ ERG Schule und ERG Kirchen sind Wahlpflichtfächer. Die Schülerinnen und Schüler haben also in jedem Fall aktiv zu wählen, welchen Unterricht sie besuchen. Eine automatische Anmeldung zu ERG Kirchen aufgrund der Konfessionszugehörigkeit ist deshalb nicht möglich. Eine solche automatische Anmeldung wäre auch mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 15 BV nicht vereinbar.

⁹ Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht; sGS 213.12, abgekürzt VVU.

¹⁰ Art. 62 Abs. 2 BV.

¹¹ Art. 19 BV.

¹² Art. 19 BV.

¹³ Aufgrund der Rahmenbedingungen zum Lehrplan sind die Kirchen verpflichtet, ERG Kirchen auch bei sehr kleinen Gruppen anzubieten: Die Rahmenbedingungen enthalten keine Mindestgruppengrösse, ab der die Kirchen ERG Kirchen anbieten müssten bzw. unter der sie auf eine Durchführung verzichten könnten.

¹⁴ Art. 29 Abs. 1 des Volksschulgesetzes; sGS 213.1, abgekürzt VSG.

¹⁵ Art. 15 BV.

¹⁶ Rahmenbedingungen zum Lehrplan Volksschule.

9. Stundenplanung

Die Schule legt fest, wann innerhalb des Stundenplans die ERG-Lektionen stattfinden.¹⁷

An erster Stelle steht das Ziel, einen pädagogisch sinnvollen Stundenplan für die Schülerinnen und Schüler zu erstellen. Die Stundenplanung erfolgt in Abwägung der zahlreichen Anforderungen, z.B. durch die verschiedenen Fachbereiche, die räumlichen Verhältnisse und die Verfügbarkeit der involvierten Lehrpersonen.

Die Anzahl Lektionen für den ERG-Unterricht ist in der Lektionentafel verbindlich vorgegeben und darf auch bei Kleinstgruppen nicht reduziert werden. Hingegen ist es möglich, den Unterricht in zweiwöchentlichen Doppellektionen oder semesterweise während einer Doppellektion zu erteilen, wo dies aus stundenplantechnischen und pädagogischen Überlegungen sinnvoll ist.

10. Schulraum

Die Raumzuteilung für ERG Schule und Kirchen erfolgt durch den Schulträger. Er sorgt für eine angemessene Infrastruktur.

11. Material

Lehrmittel und Unterrichtsmaterial für den ERG-Unterricht liegen in der Zuständigkeit des jeweiligen Anbieters – Schule oder Kirchen – und werden durch ihn finanziert.

12. Disziplin

Für Unregelmässigkeiten im disziplinarischen Bereich und für Beschwerden zum Unterricht sind in ERG Kirchen die Landeskirchen und in ERG Schule die Schule zuständig.

Die Disziplinierung von Schülerinnen und Schülern setzt ein sogenanntes Sonderstatusverhältnis voraus. Ein solches besteht zwischen der Schule und der Schülerin bzw. dem Schüler nicht, wenn diese bzw. dieser den Unterricht ERG Kirchen besuchen. In ERG Kirchen ausgesprochene Disziplinar massnahmen können deshalb nicht an die Schule bzw. die Klassenlehrperson delegiert werden.

Die in ERG Kirchen anzuwendende Disziplinarordnung ist durch die Kirchen zu erlassen. Diese hat auch die entsprechenden Disziplinar massnahmen vorzusehen. In diesem

Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der ERG-Unterricht in den verfassungsmässigen Anspruch auf Grundschulunterricht fällt, weshalb ein dauerhafter Ausschluss vom Unterricht nur unter den sehr strengen Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und erhöhten Anforderungen an die Gewährung des rechtlichen Gehörs erfolgen kann. Ein allfälliger Ausschluss vom Unterricht ERG Kirchen kann sodann nicht zur Folge haben, dass die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler fortan in ERG Schule zu beschulen ist. Soweit der ERG-Unterricht in den Blockzeiten oder nicht in Randstunden erteilt wird, sind die Kirchen zudem für die Sicherheit der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers verantwortlich.

13. Beurteilung

Es gelten die kantonalen Vorgaben zur Beurteilung und zur Zeugniserstellung in der Volksschule.¹⁸ Diese werden derzeit überarbeitet und im neuen Beurteilungskonzept festgelegt. Für ERG Schule und ERG Kirchen gilt die gleiche Regelung.

14. Zusammenarbeit und Information

Die Lehrperson für ERG Kirchen pflegt zu den Eltern ihrer Schülerinnen und Schüler den direkten Kontakt.

Die Lehrperson für ERG Kirchen und die Klassenlehrperson pflegen den Austausch¹⁹ und die Zusammenarbeit.

Bezüglich Information über Absenzen von einzelnen Schülerinnen und Schülern (z.B. Krankmeldungen) oder ganzen Kindergruppen (z.B. Schulreise, Projektwoche) sind lokale Absprachen zu treffen.

15. Abwesenheit der Lehrperson

Ist die Lehrperson für ERG Kirchen abwesend, so liegt die Organisation der Stellvertretung und somit die Sicherstellung von Unterricht oder zumindest Betreuung in der Verantwortung der Landeskirchen.

Die Blockzeiten sind in jedem Fall einzuhalten.

16. Weitere Punkte

Der Konfirmationsunterricht ersetzt nicht ERG Kirchen.²⁰

¹⁷ Der Erlass des Stundenplanes ist ausschliesslich Sache der Schule (Art. 19 Abs. 1 VSG).

¹⁸ Art. 30 VSG, Art. 4 und 5 VVU sowie Weisungen zur Beurteilung in der Schule.

¹⁹ Nach Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes (SGS 142.1) ist der Austausch von Informationen über Schülerinnen

und Schüler zulässig, soweit diese Informationen für die Unterrichtserteilung nötig bzw. unentbehrlich sind.

²⁰ Es besteht zwar die Wahl zwischen ERG Kirchen und ERG Schule, aber auch eine Pflicht, einen der beiden Unterrichte zu besuchen.